Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Stadtamt Lienz
Hauptplatz 7
9900 Lienz

G.-Zl.: WP-IN-2022/3453/RoRö/SIWE
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 07.06.2022

Betrifft: Lienzer Flohmarkt 2022 – Bewilligung Gelegenheitsmarkt

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.06.2022

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Seirer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Antrag von Herrn Gernot Theurl zur Abhaltung eines Flohmarktes am Hauptplatz in Lienz und am Innenhof im Bezirksgericht (Gelegenheitsmarkt gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung) am 02. und 03.07.2022 jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr wie folgt Stellung:

Es wird die Initiative zur Abhaltung des Flohmarktes sehr begrüßt, zumal dadurch aus unserer Sicht Schritte zur Belebung des Lienzer Stadtzentrums gesetzt werden.

Als Marktgegenstände bzw. Warengruppen für den Flohmarkt werden im Antrag lediglich, *„die von den Marktteilnehmern angebotenen Produkte“* angeführt, jedoch fallen darunter keine konsumtiven Produkte bzw. Verköstigungen aller Art. Wir gehen daher davon aus, dass es sich um üblicherweise auf einem Flohmarkt feilgebotene Waren, wie beispielsweise handgefertigte Gegenstände, Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe, Spielwaren, etc. handelt. Wir plädieren jedenfalls dafür, dass die Stadt Lienz als zuständige Behörde auf einen engen Zusammenhang zwischen den Hauptgegenständen des Flohmark-

tes achtet. Dies ist aus unserer Sicht wichtig, um zu vermeiden, dass Produkte verkauft werden, die dem angestrebten Charakter dieses Gelegenheitsmarktes nicht entsprechen, wie es beispielsweise bei massenproduzierter „Asiaware“ der Fall ist.

Es ist seitens der AK Tirol nichts gegen die Abhaltung des beantragten Flohmarktes einzuwenden, sofern die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen jener zum Schutz vor Ansteckung mit SARS - CoV 2, eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Christoph Schlosser

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner